

# Tiermehlverbot in Düngemitteln

R. BLAUENSTEINER

Aufgrund der Änderung des Düngemittelgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2001, ist seit 14. März 2001 die Verwendung bestimmter verarbeiteter tierischer Proteine in Düngemitteln verboten.

Von diesem Verbot sind durch den Verweis auf das „allgemeine Tiermehlverbot“ des Tiermehlgesetzes, BGBl. I Nr. 143/2000, folgende Produkte erfasst:

Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl,

getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, Hufmehl, Hornmehl, Mehl aus Geflügelabfällen, Federmehl, Trockengrieben, Gelatine; weiters hydrolysierte Proteine, Fischmehl, Dicalciumphosphat und aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 22/2001 auch tierische Fette für Wiederkäuer.

Nicht erfasst sind jedenfalls folgende Produkte: Haarmehl, Wolle, Walkhaare, Haare und Borsten sowie Hornspäne.

Unklar ist die Situation bei jenen Produkten, die – bei Einhaltung genau festgelegter Herstellungsbedingungen – vom „allgemeinen Tiermehlverbot“, allerdings nur für Nichtwiederkäuer, ausgenommen sind. Dies betrifft hydrolysierte Proteine aus Fischen, Federn, Fellen und Häuten, Fischmehl und Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen.

Einen Überblick über die aktuelle Situation ist der *Tabelle 1* entnehmen.

**Tabelle 1: Zugelassene tierische Proteine in Düngemitteln**

Durch den Verweis auf das Tiermehlgesetz ist seit 14.3.2001 die Verwendung der mit X (letzte Spalte) bezeichneten Erzeugnisse in Düngemitteln zulässig:

	Zugelassen nach DM-VO (bis 13.3.2001)	Verboten nach TiermehIG	Erlaubt nach DMG (ab 14.3.2001)
1. Fleisch- und Knochenmehl	X (Tierkörpermehl)	X	
2. Fleischmehl	X	X	
3. Knochenmehl	X	X	
4. Blutmehl	X	X	
5. getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte		X	
6. Hufmehl	X (inkl. Hufspäne)	X	X (nur Hufspäne und Hufgrieß)
7. Hornmehl	X (inkl. Hornspäne)	X	X (nur Hornspäne und Horngrieß)
8. Mehl aus Geflügelabfällen		X	
9. Federmehl	X	X	
10. Trockengrieben		X	
11. Vergleichbare Produkte (zB entleimtes Knochenmehl, Knochenkohle, gemahlene Fell- u. Hautteile, Leder-mehl, Fellteile)	X (Hautmehl und Leder-mehl)	X	
12. Fischmehl	X		X ? (ausgenommen Weideflächen)
13. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen	X (Knochenmehl)		X ? (ausgenommen Weideflächen)
14. hydrolysierte Proteine (aus Fischen, Federn, Fellen und Häuten)	X (Fischmehl, Federmehl, Hautmehl u. Leder-mehl)		X ? (ausgenommen Weideflächen)
15. Gelatine			
16. Nicht vergleichbare Produkte (zB Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Haare, Borsten)	X (Haarmehl)		X
17. Milch und Milcherzeugnisse			

**Autor:** Dr. Reinhard BLAUENSTEINER, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 WIEN



Dieses Bundesgesetz wurde im Zuge der parlamentarischen Behandlung an die Europäische Kommission notifiziert (Dringlichkeitsverfahren). Seitens der Kommission erging an die Republik Österreich die Mitteilung, dass die Notifizierungsakte am 15. Mai 2001 vorzeitig geschlossen wurde, weil der Gesetzestext bereits verabschiedet und veröffentlicht wurde.

Durch den generellen Verweis auf das Verbot nach dem Tiermehlgesetz, verarbeitete tierische Proteine im Sinne dieses Gesetzes in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu verwenden, werden einerseits tierische Proteine erfasst, die für Düngemittelzwecke keinen Anwendungsbereich haben, andererseits aber Erzeugnisse wiederum nicht erfasst, die gerade im Düngemittelbereich Verwendung finden, jedoch im Tiermehlgesetz, welches nur die Verwendung als Futtermittel regelt, zielgemäß nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Zuge der bevorstehenden Änderung des Düngemittelgesetzes im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 soll daher der Verweis auf das „allgemeine Tiermehlverbot“ entfallen und statt dessen die Liste der erlaubten bzw. verbotenen Erzeugnisse durch Verordnung aufgestellt werden. Dadurch kann sowohl dem Stand der Wissenschaft und Technik als auch der Rechtsentwicklung der Europäischen Union – in einer für den Rechtsanwender transparenteren Weise – besser Rechnung getragen werden.

In eine derartige Verordnung könnten alle Produkte aufgenommen werden, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten nicht besteht; dies betrifft in erster Linie Produkte wie z.B. Wolle, Haarmehl (frei von sonstigen tierischen Geweben), Walkhaare, Horn- und Hufmehl (-späne, -grieß), Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen und hydrolysierte Proteine aus Federn (hydrolysiertes Federmehl), Fischen, Fellen und Häuten.

Umgekehrt könnten Produkte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, vom Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen werden (z.B. Tiermehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, Mehl aus Geflügelabfällen, Fischmehl, Gelatine und andere vergleichbare Produkte).

Eine Regelung durch Verordnung dient nicht nur der Klarstellung, welche Produkte erlaubt bzw. nicht erlaubt sind, sondern gestattet auch ein rasches Reagieren auf wissenschaftliche bzw. technische Entwicklungen, auch im Hinblick auf allfällige Regelungen auf Gemeinschaftsebene.

Das allgemeine Verbot, tierische Proteine im Düngemittelbereich zu verwenden, wird allerdings bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung in der (derzeit geltenden) Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2001 weiterhin in Kraft bleiben.